

**Nach der Grundschule:**

Bei weiterhin bestehendem

Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot:

Erneutes Wahlrecht der Eltern (s. S. 2)

**Die Grundschulzeit ist beendet – Wie geht es weiter?**

Wichtig ist die Klärung der Frage, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am Ende der Grundschulzeit fortbesteht.

Besteht der Anspruch Ihres Kindes weiterhin, üben Sie Ihr Wahlrecht vor dem Übergang in die Klasse 5 erneut aus.

Sie wählen wieder für Ihr Kind, ob der Anspruch an einer allgemeinen Schule oder einem SBBZ erfüllt

werden soll. Alle Angaben über die Gruppenbezogenheit gelten auch in der Sekundarstufe.

Es besteht für Sie die Pflicht, vor jeder Anmeldung Ihres Kindes an einer anderen allgemeinen Schule (z.B. bei Umzug) auf den festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hinzuweisen.

Falls es eine wesentliche Änderung in der Entwicklung Ihres Kindes gibt oder Sie

im Verlauf der Schulzeit eine andere Entscheidung treffen möchten, ist diese Möglichkeit ebenfalls vorsehen.

Bitte setzen sie sich dazu rechtzeitig mit dem Staatlichen Schulamt Rastatt in Verbindung.

**Ihre persönliche Checkliste für den Weg in die inklusive Beschulung Ihres Kindes:**

- ☞  Gespräche mit der Kooperationslehrkraft im Kindergarten
- ☞  Erläuterung des besonderen Beschulungsbedarfes bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule
- ☞  Antragstellung „Überprüfung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs“ beim Staatlichen Schulamt Rastatt
- ☞  Gespräch über das Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik mit der Sonderschullehrkraft
- ☞  Wahl zur Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- ☞  ggfs. Antragstellung „Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot“ über die zuständige Grundschule
- ☞  Teilnahme an der Bildungswegekonferenz
- ☞  Anmeldung an der festgelegten Schule unter Vorlage des Feststellungsbescheides

**Staatliches Schulamt Rastatt**

Fachbereich Inklusion

Gabriele Jäger

Ludwigring 7  
76437 RastattTel.: 07222 / 9169-108  
Fax.: 07222 / 9169-199  
Email: gabriele.jaeger@ssa-ra.kv.bwl.de

www.schulamt-rastatt.de



Das Staatliche Schulamt Rastatt ist zuständig für die Schulen in den Landkreisen Rastatt, Freudenstadt und im Stadtkreis Baden-Baden (Ausnahmen: Gymnasien, berufliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen).

**Elterninformation zum Thema Inklusion**

Schuljahr 2016/2017

**Themen**

- Schulpflicht/ Schulanmeldung
- Sonderpädagogische Diagnostik
- Elternwunsch
- Inklusive Beschulung
- Bildungswegekonferenz – die richtige Schule für mein Kind?
- Schulbegleitung
- Die Grundschule ist zu Ende – Wie geht es weiter?

**Infos zu**

Elternwunsch	2
Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule	2
Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem SBBZ	2
Bildungswegekonferenz	3
Eingliederungshilfe (Schulbegleitung)	3
Nach der Grundschule	4
Adresse	4

**Staatliches Schulamt Rastatt**

Einschulung

**Schulpflicht / Schulanmeldung**

Ihr Kind wird im kommenden Schuljahr schulpflichtig und Sie beschäftigt die Frage nach der passenden Schule für Ihr Kind?

Ihr Kind ist dann schulpflichtig, wenn es bis zum 30.09. des Jahres, in dem es eingeschult wird, 6 Jahre alt wird.

Zur Anmeldung in die Grundschule erhalten Sie eine schriftliche Einladung der für Sie zuständigen Grundschule, in deren Schulbezirk Sie wohnen.

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist stets die Schulleitung dieser Grundschule.

Sie als Eltern melden Ihren Wunsch zur Einschulung i.d.R. bis spätestens vor den Weihnachtsferien bei der Schulleitung an. Im Idealfall haben Sie Ihre Fragen bezüglich einer vorzeitigen Einschulung, einer Zurückstellung, einer regulären Einschulung oder einer vielleicht in Frage kommenden inklusiven Beschulung bereits mit der für Ihre Kinderta-

geseinrichtung zuständigen Kooperationslehrkraft der Grundschule thematisiert. Sie müssen damit nicht bis zum Tag der Schulanmeldung warten. Die ersten Schritte im Hinblick auf die Einschulung Ihres Kindes können sie bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres einleiten.

Die Kooperationslehrkraft der Grundschule steht Ihnen zur Beratung und Information über alle Verfahren gerne zur Verfügung.

Besucht Ihr Kind einen Schulkinderkergarten, werden Sie vor Ort rechtzeitig und umfassend über die Möglichkeiten der Beschulung informiert.

Bei der Anmeldung bespricht die Schulleitung der Grundschule mit Ihnen die Belange Ihres Kindes eingehend und informiert Sie über alle weiteren Schritte.

Bitte sammeln Sie dazu alle wichtigen Unterlagen und Berichte.

**Sonderpädagogische Diagnostik als Voraussetzung für eine inklusive Beschulung**

Die notwendige Voraussetzung für eine „Inklusive Beschulung“ Ihres Kindes ist der vom Staatlichen Schulamt festgestellte **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**. Die Feststellung dieses Anspruchs Ihres Kindes erfolgt auf der Grundlage einer umfangreichen sonderpädagogischen Diagnostik.

Dazu müssen Sie einen „Antrag auf Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ an das Staatliche Schulamt Rastatt stellen. Das Formular dazu erhalten sie

entweder über Ihre zuständige Grundschule oder über die Homepage des Staatlichen Schulamts Rastatt. Die Grundschule berät Sie diesbezüglich gerne.

Nach Eingang des Antrags beauftragt das Staatliche Schulamt ein **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)** mit der Erstellung eines Gutachtens. Eine Sonderschullehrkraft nimmt zeitnah mit Ihnen Kontakt auf. Mit Ihrem Einverständnis kann sie auch Gespräche mit den therapeutischen Fachkräften, die

Ihr bereits Kind gut kennen, führen. Auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse erstellt die Lehrkraft ein sonderpädagogisches Gutachten. Über dessen Inhalt und über das Ergebnis des gesamten Diagnoseprozesses werden Sie von ihr ausführlich informiert.

Das Gutachten wird von ihr an das beauftragende Schulamt gesendet, welches dann über den sonderpädagogischen Bildungsanspruch Ihres Kindes entscheidet.

**Elternwunsch**

Besteht bei Ihrem Kind der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, können Sie wählen, wo dieser erfüllt werden soll:

Soll Ihr Kind an einer **allgemeinen Schule** im inklusiven Unterricht lernen? **Oder** möchten sie, dass Ihr Kind am **zuständigen SBBZ** (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) unterrichtet wird? (In diesem Fall gibt es gegebenenfalls auch die Möglichkeit, am Unterricht im Rahmen einer „kooperativen Organisationsform“ -ehemals Außenklasse- teilzunehmen, sofern diese durch das entsprechende SBBZ eingerichtet ist).

Im gemeinsamen Gespräch über die Ergebnisse der Diagnostik informiert Sie die Sonderschullehrkraft über diese

beiden Wahlmöglichkeiten.

Fällt Ihre Wahl auf die allgemeine Schule, erhalten sie von ihr das Antragsformular „**Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot**“, welches Sie ausgefüllt an der für Sie zuständigen Grundschule abgeben. Damit ist auch diese über Ihren Wunsch informiert. Die Grundschule leitet Ihren Antrag umgehend an das Staatliche Schulamt weiter.

Fällt Ihre Wahl auf das SBBZ, informiert Sie die Lehrkraft ebenfalls über die weiteren Schritte.

**Bitte beachten Sie:** Wenn für Ihr Kind zur Erfüllung seines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eigene Bildungsziele und eigene Leistungsanforderungen er-

forderlich sind („zieldifferenter“ Unterricht), ist der Unterricht an der **allgemeinen Schule** für Ihr Kind durch die gesetzliche Vorgabe **grundsätzlich gruppenbezogen** zu organisieren. Das bedeutet, dass der Schulort für Ihr Kind **nicht automatisch** die für Sie zuständige Grundschule an Ihrem Wohnort ist. Ihr Kind wird in diesem Fall gemeinsam mit Kindern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule für die überwiegende Dauer des Unterrichts durch zwei Lehrkräfte (eine Lehrkraft der allg. Schule und eine Sonderschullehrkraft) unterrichtet. Nur so kann dem Anspruch Ihres Kindes auf eine passgenaue Förderung Rechnung getragen werden.

**Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einer allgemeinen Schule**

Fragestellungen, die vielleicht hilfreich sind und die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten:

•Wie viel Hilfe von Seiten der Sonderpädagogik wird unser Kind in der Schule benötigen?

•Kann unser Kind auch in einer großen Lerngruppe (Klassenstärke in der allgemeinen Grundschule bis maximal 28 Kinder) erfolgreich lernen?

•Wie selbständig ist unser Kind (z.B. selbständige Lebensführung, Alltagsfähigkeiten)?

•Welchen Stellenwert haben für uns die Sozialkontakte unseres Kindes in der Schule?

•Welche Betreuungszeiten benötigen wir?

•Ist es uns möglich, innerhalb des Familienalltags zusätzlich notwendige Therapiezeiten zu

organisieren?

**Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einem SBBZ**

Fragestellungen, die vielleicht hilfreich sind und die Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen sollten:

•Wie wichtig ist für unser Kind eine kleine und überschaubare Lerngruppe ?

•Welchen Stellenwert hat für unser Kind das Vorhandensein einer „unterrichtsbegleitenden“ Therapiemöglichkeit?

•Wie wichtig ist die räumliche

(auch bauliche) Ausstattung der Schule für unser Kind?

•Wie wichtig ist uns die personelle Versorgung mit einer Fachkraft aus der Sonderschule, wenn die unterrichtende Sonderschullehrkraft z.B. krankheitsbedingt vertreten werden muss?

•Wie wichtig ist uns die konstante Verfügbarkeit einer Fachkraft zur medizinisch-pflegerischen Versorgung?

•Wie wichtig ist uns der „geschützte Raum“ für unser Kind, z.B. bei der sächlichen Ausstattung und der Akzeptanz untereinander?

•Welche Betreuungszeiten benötigen wir ?

•Wie wichtig ist uns die Anbindung an die fachliche Expertise eines SBBZ (z.B. Vernetzung, Kontakte, Beratung, außerunterrichtliche Angebote, beruflicher Übergang)?

**Bildungswegekonferenz – die richtige Schule für mein Kind?**

Sobald dem Staatlichen Schulamt das sonderpädagogische Gutachten und Ihre Entscheidung vorliegen, werden im Rahmen von Gesprächen mit Ihnen und allen beteiligten Personen mögliche Lernorte für Ihr Kind erörtert. Dabei gilt es, sowohl die Bedürfnisse Ihres Kindes als auch die Bedingungen vor Ort abzuwägen.

Das Team des Fachbereiches „Inklusion“ des Staatlichen Schulamtes Rastatt berät Sie dabei in allen Fragestellungen.

Grundlage zur Erfüllung des Anspruchs Ihres Kindes ist eine Schulangebotsplanung, die mit den entsprechenden Stellen (in Frage kommende

Schulen, Schulträger, Leistungs- und Kostenträger, z.B. Sozialamt) abgestimmt werden muss.

Ausgehend von Ihrem Wunsch schlägt Ihnen das Staatliche Schulamt im Rahmen einer **Bildungswegekonferenz** ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor (*Anm.: s. S. 2, grundsätzlich gruppenbezogen bei ziendifferentem Unterricht nach §83 (3) SchG*).

Zu der Bildungswegekonferenz werden Sie rechtzeitig eingeladen. Neben Ihnen als Erziehungsberechtigte nehmen auch Vertreter der oben genannten Stellen und die gutachterstellende Lehrkraft

teil.

Im Anschluss an die Bildungswegekonferenz legt das Staatliche Schulamt den mit Ihnen abgestimmten Schulort in einem Feststellungsbescheid fest.

Es ergibt sich für Sie daraus die Verpflichtung, diesen Bescheid bei der Anmeldung an der festgelegten Schule vorzulegen und auf den festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hinzuweisen.

**Warum gruppenbezogen? Das Zwei-Pädagogen-Prinzip**

Die Ergebnisse des Schulversuchs haben in den letzten Jahren gezeigt, dass inklusive Bildungsangebote -insbesondere im ziendifferenten Unterricht- am besten über gruppenbezogene Angebote erreicht werden.

In dieser Organisationsform gelingt es am besten, die Interessen und Bedürfnisse der Schüler/innen zu berücksichtigen und die hierfür notwendigen sonderpädagogischen

Ressourcen in entsprechendem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Das damit mögliche Zwei-Pädagogen-Prinzip steht dabei für die Zusammenarbeit einer allgemeinen und einer sonderpädagogischen Lehrkraft in einem inklusiven Bildungsangebot.

Dies wird beim ziendifferenten Unterricht für die überwiegende Dauer des Unterrichts (s. S. 2) angestrebt und lässt sich in

der Regel nur bei gruppenbezogenen Angeboten realisieren.

Auch bei zielgleichem Unterricht sind die Erfahrungen äußerst positiv, da die Kinder innerhalb einer kleinen Gruppe „unter Gleichen“ vielfältigste unterschiedliche Zugehörigkeitserfahrungen machen können (Peer-Gedanke).

**Leistungen der Eingliederungshilfe: z.B. Begleitende Assistenzkraft**

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltages benötigt.

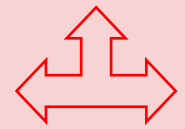
In diesem Fall müssen Sie beim Sozialamt/der Eingliederungshilfe einen Antrag stellen. Falls Ihr Kind bereits im Kindergarten eine Unterstützung durch die Eingliederungs-

hilfe hatte, muss diese in jedem Fall für den Wechsel in die Schule von Ihnen neu beantragt werden. Im Rahmen einer inklusiven Beschulung werden die Ansprüche hierauf durch den Leistungsträger (Eingliederungshilfe) erneut geprüft.

Bitte setzen sie sich dazu rechtzeitig mit Ihrer entsprechenden sachbearbeitenden

Stelle in Verbindung.

Die Beantragung kann **nicht** durch die allgemeine Schule oder das Staatliche Schulamt erfolgen.



**Bildungswegekonferenz - Die richtige Schule für mein Kind?**

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

**WICHTIGE FRIST:**

Antrag auf ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule bei festgestelltem Anspruch:

Möglichst bis **31. Januar des Jahres**, in dem Ihr Kind eingeschult wird

**Assistenz:**  
Ein zeitlich befristetes Unterstützungsangebot während der Kindergarten- oder Schulzeit: Eine schulfremde Person wird als Assistenzkraft zur Bewältigung des Schulalltags eingesetzt.